

## **236 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**

# **Bericht des Verfassungsausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (85 der Beilagen): Protokoll Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus samt Anhang**

Der Reform der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) durch das 11. Zusatzprotokoll liegt der Gedanke der Verbesserung des Kontrollsystems durch Erhöhung der Wirksamkeit des Schutzmechanismus bei gleichzeitiger Verringerung des Zeitaufwandes für die stetig wachsende Zahl der Individualbeschwerden zugrunde.

Auf Grund der quasi Verdreifachung der Anzahl der Vertragsstaaten seit dem Inkrafttreten der Konvention im Jahre 1953 ist es unabdingbar geworden, zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten das Verfahren zu vereinfachen. Damit soll das Verfahren rascher durchgeführt werden können und auch ein Beitrag zu dessen Kostenreduzierung geleistet werden.

Die Reform bezweckt daher die Schaffung eines einheitlichen und ständigen Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, wodurch die bisherige Zweiteilung in Europäische Kommission und Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beseitigt werden soll. Es wird dabei auch darauf abgestellt, die im derzeitigen System gegebenen verfahrensrechtlichen und meritorischen Entscheidungsbefugnisse nicht-gerichtlicher Einrichtungen, dh. der Kommission für Menschenrechte und des Ministerkomitees, auf diesen Gerichtshof zu übertragen.

Insgesamt werden damit die rechtlichen Kontrollmöglichkeiten über Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Staaten zugunsten des einzelnen gestärkt.

In Erwägung dieser Gründe wird daher das Inkrafttreten des 11. Zusatzprotokolls zur EMRK folgende Veränderungen bewirken:

- die bestehenden Konventionsorgane Europäische Menschenrechts-Kommission, Gerichtshof für Menschenrechte und Ministerkomitee werden durch einen ständigen Gerichtshof für Menschenrechte ersetzt;
- die Zuständigkeit des Ministerkomitees zur Entscheidung über das Vorliegen einer Konventionsverletzung in denjenigen Fällen, in denen der Gerichtshof nicht damit befaßt wird, wird beseitigt;
- die Notwendigkeit der Anerkennung der Zuständigkeit des Gerichtshofes durch ausdrückliche Erklärung der Mitgliedstaaten wird aufgehoben und
- die Zuständigkeit des Gerichtshofes zur Entscheidung sowohl über Individualbeschwerden als auch über Staatenbeschwerden wird eingerichtet.

Das 11. ZP zur EMRK ist ein verfassungsändernder Staatsvertrag. Auf Grund des Art. 50 Abs. 3 B-VG ist daher Art. 44 Abs. 1 B-VG sinngemäß anzuwenden.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Juni 1995 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Peter Schieder, Dr. Alois Mock, Mag. Johann-Ewald Stadler, Dr. Jörg Haider und Dr. Peter Kostelka sowie Staatssekretär Mag. Karl Schögl.

2

## 236 der Beilagen

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß ist der Meinung, daß im vorliegenden Fall die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Abschluß des Staatsvertrages: Protokoll Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Umgestaltung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus samt Anhang (85 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Wien, 1995 06 07

**Cordula Frieser**

Berichterstatterin

**Dr. Peter Kostelka**

Obmann